

Finanzamt Mittweida | Heinrich-Heine-Straße 37 | 09648 Mittweida

Datum  
23. August 2016Durchwahl  
Telefon 544Bearbeiter  
Frau KoschnickZimmer  
206Steuernummer/  
Aktenzeichen  
222 / 115 / 00046

Identifikationsnummer(n)

Firma  
Oberlichtenauer  
Baugesellschaft mbH  
Obere Hauptstr. 70  
09244 Lichtenau

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	222
Steuernummer:	22211500046
Sicherheitsnummer:	09380555

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma Oberlichtenauer Baugesellschaft mbH, Obere Hauptstr. 70, 09244 Lichtenau
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift  
Finanzamt Mittweida  
Heinrich-Heine-Straße 37  
09648 MittweidaInternet  
[www.finanzamt-mittweida.de](http://www.finanzamt-mittweida.de)E-Mail  
[poststelle@fa-  
mittweida.smf.sachsen.de](mailto:poststelle@fa-mittweida.smf.sachsen.de)\*Telefon  
03727 987-0Telefax  
03727/987-333Bankkonto  
Deutsche Bundesbank Filiale  
Chemnitz  
IBAN  
DE07 8700 0000 0087 0015 09  
BIC  
MARKDEF1870Sprechzeiten  
Montag 07:30 - 15:00  
Dienstag, Donnerstag 07:30 -  
18:00  
Mittwoch 07:30 - 13:00  
Freitag 07:30 - 12:00Verkehrsverbindung  
zu erreichen mit  
Bahn: Bahnhof Mittweida

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 9. September 2016 bis zum 8. September 2019.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

#### **Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.**

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: [www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

\*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf [www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html](http://www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html) vermerkten Voraussetzungen.



Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

***Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.***

  
Grit Koschnick

